



Achtung: Diese FAQ-Fassung ist nicht mehr aktuell, wenn sie von einer nachfolgend veröffentlichten Fassung abgelöst wurde.

Unter dem Link <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/faq.html> ist die aktuelle Version der FAQ abrufbar.

FAQ zur „Neustarthilfe Plus“

Diese FAQ erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der „Neustarthilfe Plus“. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und den -voraussetzungen orientiert sich die Neustarthilfe Plus an der bisherigen Neustarthilfe. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Neustarthilfe sind *kursiv* kenntlich gemacht. Der einmalige Zuschuss von bis zu 4.500 Euro für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter sowie von bis zu 18.000 Euro für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und Genossenschaften wird im Rahmen der Förderphase des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III Plus gewährt und umfasst den Förderzeitraum 1. Juli bis 30. September 2021. Die FAQ sind als Hintergrundinformationen für Antragstellende gedacht.

Stand 16.07.2021 (Fragen mit geändertem Text gelb markiert, Updates kursiv dargestellt)

1. Was ist die Neustarthilfe Plus?

1. Was ist die Neustarthilfe Plus?

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum *1. Juli bis 30. September 2021* Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Antragstellende, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus nicht in Anspruch nehmen, können einmalig als Unterstützungsleistung (Neustarthilfe Plus) 50 Prozent des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes erhalten. Die Neustarthilfe Plus beträgt maximal *4.500 Euro* für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal *18.000 Euro* für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Die Neustarthilfe Plus wird in einem ersten Schritt als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum *Juli bis September 2021* feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate *Juli bis September 2021* die Höhe der Neustarthilfe Plus berechnet, auf den die oder der Antragstellende Anspruch hat. Die oder der Antragstellende darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe Plus in voller Höhe behalten, wenn sie oder er Umsatzeinbußen von 60 Prozent oder mehr zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe Plus (anteilig) zurückzuzahlen. Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der oder des Antragstellenden (anteilig) zurückgezahlt werden muss.

Schauspielerinnen oder Schauspieler und andere Künstlerinnen oder Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige. Mit dem Lockdown für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeber geschlossen. Im Rahmen der Neustarthilfe Plus können daher auch kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse (mit einer Dauer von bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse (mit einer Dauer von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen) im Vergleichszeitraum berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die oder der Antragstellende für Juli 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

2. Wer kann die Neustarthilfe Plus beantragen?

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Für die Neustarthilfe Plus **grundsätzlich antragsberechtigt** sind selbständig erwerbstätige Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (im Folgenden zusammen mit den Soloselbständigen: Antragstellende) aller Branchen, wenn sie

- als **Soloselbständige** ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mind. 51 Prozent) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit stammt (vgl. auch 2.4), **oder**

als **Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** den überwiegenden Teil der Summe der Einkünfte (mind. 51 Prozent) aus vergleichbaren Tätigkeiten¹ (vgl. 2.2, 2.4) erzielen und die/der Gesellschafterin 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt wird **oder**

als **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft** den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mind. 51 Prozent) aus vergleichbaren Tätigkeiten² (vgl. 2.2, 2.4) erzielen und mindestens einer der Gesellschafter 25 Prozent oder mehr der Geschäftsanteile hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird **oder**

als **Genossenschaft** den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mind. 51 Prozent) aus vergleichbaren Tätigkeiten³ erzielen und mindestens ein Mitglied mindestens 20 Stunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt wird und die Genossenschaft insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte (Vollzeit-Äquivalent, Mitglieder und Nicht-Mitglieder) beschäftigt, wobei Angestellte, die nicht Mitglieder sind, weniger als ein Vollzeit-Äquivalent ausmachen müssen (siehe nächster Punkt sowie 2.3),

- weniger als eine Angestellte oder einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen, die oder der nicht Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Mitglied der oder des Antragstellenden ist (vgl. 2.5),
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 aufgenommen haben bzw. vor dem 1. November 2020 gegründet wurden und
- keine Fixkostenerstattung in der Überbrückungshilfe III Plus beantragt oder erhalten haben und noch keine Neustarthilfe Plus beantragt oder erhalten haben; siehe im Einzelnen hierzu die untenstehenden Hinweise.

Nicht antragsberechtigt sind Antragstellende (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben⁴ und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben⁵,
- ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen) sowie **unständige Beschäftigungsverhältnisse aller Branchen** von unter einer Woche gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarthilfe Plus unter bestimmten Bedingungen (vgl. 2.3) als selbständige Tätigkeit. Die sich aus diesen Tätigkeiten ergebenden Einkünfte werden entsprechend bei der Bestimmung des Haupterwerbs berücksichtigt.

Welche Umsätze bzw. Einnahmen bei der Berechnung der Neustarthilfe Plus zugrunde gelegt werden, ergibt sich aus 3.5, 3.6 und 3.7.

Wichtige Hinweise:

- **Es ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe Plus möglich! Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt bzw. Neustarthilfe Plus in Anspruch genommen haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter Sie sind, bzw. die Genossenschaft, deren Mitglied Sie sind, grundsätzlich keinen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen bzw. Neustarthilfe Plus in Anspruch nehmen und umgekehrt.**
Ausnahme (vgl. 5.1): Wenn Sie als natürliche Person weniger als 25 Prozent der Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft halten, können sowohl Sie als natürliche Person als auch die Kapitalgesellschaft weiterhin einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen.
- **Ein Antrag und die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III Plus schließt grundsätzlich einen Antrag und die Inanspruchnahme von Neustarthilfe Plus aus und umgekehrt.**
Ausnahme (vgl. 5.1): Hat eine Kapitalgesellschaft, an der Sie als natürliche Person weniger als 25 Prozent der Geschäftsanteile halten, bereits Überbrückungshilfe III Plus beantragt oder in Anspruch genommen, können sowohl Sie als natürliche Person als auch die Kapitalgesellschaft weiterhin einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen.
- **Wenn Sie Mitglied einer Genossenschaft und gleichzeitig Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind, können Sie nur entweder im Antrag auf Neustarthilfe Plus der Kapitalgesellschaft oder im Antrag der Genossenschaft, aber nicht in beiden Anträgen berücksichtigt werden.**
- **Verhältnis zu den Überbrückungshilfen III, einschließlich Neustarthilfe: Ein Antrag und die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III, einschließlich der Neustarthilfe mit Förderzeitraum Januar bis Juni 2021, schließt einen Antrag und die Inanspruchnahme von Neustarthilfe Plus nicht aus und umgekehrt.**
- **Wahlrecht: Den Antragstellenden wird ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe Plus und der Überbrückungshilfe III Plus eingeräumt werden. Sie können dann von der Neustarthilfe Plus zur Überbrückungshilfe III Plus wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.**

¹ Als Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten gelten solche, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden, vgl. 2.2, 2.4.

² Als Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten gelten solche, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden, vgl. 2.2, 2.4.

³ Als Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten gelten solche, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden, vgl. 2.2, 2.4.

⁴ Nach § 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014).

⁵ Für kleine und Kleinunternehmen, zu denen auch Soloselbständige und Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören können, gilt dies dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. Als kleine und Kleinunternehmen in diesem Sinne gelten solche Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Millionen Euro.

2.2 Ich habe für die Ausübung meiner Soloselbständigkeit ein Unternehmen (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft) gegründet. Kann ich Neustarthilfe Plus beantragen? Wie werden die Umsätze aus Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften, an denen ich beteiligt bin, berücksichtigt? Wer erhält die Neustarthilfe Plus?

Die Neustarthilfe Plus kann beantragt werden durch:

- **Soloselbständige**, die
 - ihre Umsätze als Freiberuflerin oder Freiberufler als auch Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender oder
 - ihre anteiligen Umsätze aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG), an der sie beteiligt sind, oder
 - sowohl ihre Umsätze als Freiberuflerin, Freiberufler, Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender als auch (anteilig) Umsätze aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG) erzielen, an der sie beteiligt sind

für die Berechnung der Neustarthilfe Plus zugrunde legen möchten.

Antragstellende oder Antragstellender für die Neustarthilfe Plus sind Sie als natürliche Person. Die Neustarthilfe Plus wird immer an Sie als natürliche Person und nicht an die Personengesellschaft ausgezahlt. Sie geben bei der Antragstellung gegebenenfalls den anteiligen Umsatz der Personengesellschaft als Ihren Umsatz an. Der Anteil der Umsätze, den Sie als Antragstellende oder Antragstellender berücksichtigen können, wird nach dem für die Personengesellschaft für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet. Sind Sie Gesellschafterin oder Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können Sie die (anteiligen) Umsätze aus allen Personengesellschaften geltend machen, deren Gesellschafterin oder Gesellschafter Sie sind. Die maximale Auszahlung beträgt *4.500 Euro*.

Zur Antragstellung siehe 4.1.

- **(Ein-Personen-)Kapitalgesellschaften** (z. B. AG, GmbH, KGaA), die
 - 1) eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter haben, die oder der 100% der Anteile an der Gesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird, und
 - 2) den überwiegenden Teil (mind. 51 Prozent) ihrer Einkünfte als Einkünfte erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

Wird die Neustarthilfe Plus durch eine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft antragstellend. Die Neustarthilfe Plus wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an die Gesellschafterin oder den Gesellschafter ausgezahlt.

Die maximale Auszahlung beträgt *4.500 Euro*.

Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Kapitalgesellschaft siehe 4.1.

- **(Mehr-Personen-)Kapitalgesellschaften** (z. B. AG, GmbH, KGaA), die
 - 1) mehr als eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter haben, von denen mindestens eine oder einer 25 Prozent oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche von der Kapitalgesellschaft beschäftigt wird, und
 - 2) die den überwiegenden Teil (mind. 51 Prozent) ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

Die Höhe der Beteiligung muss durch geeignete Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftsvertrag) nachgewiesen werden können. Die Unterlagen werden vom prüfenden Dritten eingesehen und müssen für eine mögliche Nachprüfung durch die Bewilligungsstelle vorgehalten werden.

Wird die Neustarthilfe Plus durch eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft antragstellend. Die Neustarthilfe Plus wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ausgezahlt.

Zur maximalen Auszahlung an eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft siehe 3.2.

Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Kapitalgesellschaft siehe 4.1.

- **Genossenschaften,**

- 1) von deren Mitgliedern mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche von der Genossenschaft beschäftigt wird,
- 2) die den überwiegenden Teil (mind. 51 Prozent) ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – zu gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften führen würden, und
- 3) die insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte (Vollzeit-Äquivalent; Mitglieder und Nicht-Mitglieder) beschäftigen, wobei Angestellte, die nicht Mitglieder sind, insgesamt weniger als ein Vollzeit-Äquivalent ausmachen dürfen.

Die erbrachte Arbeitszeit muss durch geeignete Unterlagen (z. B. Satzung der Genossenschaft) nachgewiesen werden können. Die Unterlagen werden von prüfenden Dritten eingesehen und müssen für eine mögliche Nachprüfung durch die Bewilligungsstelle vorgehalten werden.

Wird die Neustarthilfe Plus durch eine Genossenschaft beantragt, ist die Genossenschaft antragstellend. Die Neustarthilfe Plus wird an die Genossenschaft und nicht an die Mitglieder ausgezahlt.

Zur maximalen Auszahlung an eine Genossenschaft siehe 3.2.

Zu den Besonderheiten hinsichtlich der Antragstellung für eine Genossenschaft siehe 4.1.

Wichtige Hinweise für Soloselbständige mit anteiligen Umsätzen aus einer Personengesellschaft; bitte beachten Sie auch die Hinweise unter FAQ 2.1:

- **Es ist nur ein Antrag auf Neustarthilfe Plus möglich! Wenn Sie bereits einen Antrag auf Neustarthilfe Plus als natürliche Person gestellt haben, in dem Sie nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständige oder Soloselbstständiger angegeben haben, ist es nicht möglich, dass Sie nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe Plus geltend machen. Falls Sie sich dazu entscheiden sollten, für die Berechnung der Neustarthilfe Plus die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.**

Beispiele:**1. Antrag einer natürlichen Person mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (ohne Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft) und nichtselbständiger Tätigkeit:**

Herr Müller ist Musiker. Er ist **selbständig** als Musiklehrer tätig **und gleichzeitig Angestellter** eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe Plus in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe Plus werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

2. Antrag einer natürlichen Person mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (mit Einkünften aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft) und nichtselbständiger Tätigkeit:

Herr Kluge ist Musiker. Er ist **selbständig** als Musiklehrer tätig **und gleichzeitig Angestellter** eines Gitarrengeschäfts. Den **Großteil seiner Einnahmen erzielt er jedoch über eine Band**, die als **GbR** organisiert ist. Ihm stehen 30 % der Gewinne dieser Band zu. Herr Kluge kann den Antrag auf Neustarthilfe Plus in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Er ist antragsberechtigt, wenn seine Einkünfte zu mindestens 51 Prozent aus der freiberuflichen Tätigkeit und aus der Beteiligung an der GbR stammen. Für die Berechnung der Neustarthilfe Plus werden seine Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit, die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis sowie 30 Prozent der Umsätze der GbR berücksichtigt.

3. Antrag einer juristischen Person (Ein-Personen-Kapitalgesellschaft):

Frau Sommer hält 100 Prozent der Anteile an einer **GmbH**, die Fotografie als Dienstleistung erbringt. Frau Sommer arbeitet auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die GmbH. Die GmbH von Frau Sommer kann als juristische Person einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. Für die Berechnung werden die Umsätze der GmbH zugrunde gelegt. Die Neustarthilfe Plus wird an die GmbH ausgezahlt.

4. Antrag einer juristischen Person (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Frau Peter, Frau Schmidt und Herr Schulze sind Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer **GmbH**, die Fotografie als Dienstleistung erbringt. Frau Peter und Frau Schmidt halten jeweils 40 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeiten beide auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die GmbH. Herr Schulze hält 20 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Die GmbH kann als juristische Person einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. Die GmbH ist antragsberechtigt, weil zwei Gesellschafterinnen (Frau Peter und Frau Schmidt) jeweils mindestens 25 Prozent der Anteile an der GmbH halten und mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeiten. Die Neustarthilfe Plus wird von der GmbH beantragt und an diese ausgezahlt.

5. Antrag einer juristischen Person (Genossenschaft):

Frau Peter, Frau Schmidt, Herr Meyer, Herr Müller und Herr Schulze sind Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (eG), die eine Zeitung herausbringt. Frau Peter und Frau Schmidt arbeiten beide auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die eG. Herr Schulze, Herr Meyer und Herr Müller arbeiten jeweils 15 Stunden pro Woche für die eG. Die eG hat zudem einen Teilzeitmitarbeiter angestellt (< 40 Stunden pro Woche). Die eG kann als juristische Person einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. Die eG ist antragsberechtigt, weil zwei Mitglieder (Frau Peter und Frau Schmidt) jeweils mindestens 20 Stunden pro Woche für die eG arbeiten, die eG weniger als einen Vollzeitangestellten hat, der kein Mitglied ist, und die eG insgesamt weniger als 10 Vollzeitangestellte (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) hat. Die Neustarthilfe Plus wird von der eG beantragt und an diese ausgezahlt.

2.3 Unter welchen Umständen können auch Personen, die oftmals kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten oder unständige Beschäftigungen ausüben, die Neustarthilfe Plus beantragen, wie bspw. Schauspielerinnen oder Schauspieler?

Grundsätzlich gilt auch für kurz befristet Beschäftigte der Darstellenden Künste und unständig Beschäftigte aller Branchen, dass sie antragsberechtigt für die Neustarthilfe Plus sind, wenn 51 Prozent der Einkünfte als freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit stammen. Allerdings gilt die Besonderheit:

Auch die Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen und unständigen Beschäftigungsverhältnissen in 2019 gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarthilfe Plus (vgl. 2.1, 2.4) als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn:

- es sich um kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei) fallen⁶ **oder**
- es sich um unständige Beschäftigungsverhältnisse von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen handelt
- **und** die oder der Antragstellende für *Juli 2021* kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die **nichtselbständigen Einnahmen aus diesen Beschäftigungsverhältnissen selbständigen Einkünften** im Sinne der Neustarthilfe Plus **gleichgesetzt**:

- **Falls Sie zusätzlich Einkünfte aus freiberuflicher/gewerblicher Tätigkeit haben:** Sie können die vorgenannten nichtselbständigen Einkünfte zu Ihren möglichen Einkünften aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit dazuzählen. Soweit im Vergleichszeitraum die Summe dieser Einkünfte mindestens 51 Prozent Ihrer Gesamteinkünfte betragen hat, können Sie die Neustarthilfe Plus beantragen.
- **Falls Sie keine zusätzlichen Einkünfte aus freiberuflicher/gewerblicher Tätigkeit haben:** Auch wenn Sie keine Einkünfte aus gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten hatten, sind Sie antragsberechtigt, wenn Sie mindestens 51% Ihrer Gesamteinkünfte alleine mit den oben genannten unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungen erzielt haben.

Haben Sie hingegen **für Juli 2021 Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld** bezogen, gelten die **Einkünfte aus den vorstehenden Beschäftigungen nicht als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**. Dies gilt unabhängig davon, wie lange Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Sie können die Neustarthilfe Plus jedoch weiterhin beantragen, wenn Sie im Vergleichszeitraum zusätzlich Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit hatten, die mind. 51 Prozent Ihrer Gesamteinkünfte ausmachen.

Beispiele:**1. Person mit Einkünften aus kurz befristeter Beschäftigung in den Darstellenden Künsten und freiberuflicher Tätigkeit mit mind. 51 Prozent der Gesamteinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit:**

Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 15.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 20.000 Euro.

- Frau Peter ist **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus, unabhängig davon, ob sie für *Juli 2021* Arbeitslosengeld bezieht. Denn alleine mit ihren freiberuflichen Einkünften erzielte sie 2019 über 51 Prozent ihrer Einkünfte.

2. Person mit Einkünften aus kurz befristeter Beschäftigung in den Darstellenden Künsten und weiterer abhängiger Beschäftigung; (kein) Arbeitslosengeldbezug im Juli 2021:

Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 20.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 10.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

- **Fall A:** Herr Müller bezieht für *Juli 2021* **kein** Arbeitslosengeld. Seine Einnahmen aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher gleichgesetzt. Somit stammen 2019 über 51% seiner Einkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten und Herr Müller ist **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus.
- **Fall B:** Herr Müller bezieht für *Juli 2021* Arbeitslosengeld. Seine Einnahmen aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 keine selbständigen oder gleichgesetzten Einkünfte vor und Herr Müller ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus.

3. Person mit Einkünften aus kurz befristeter Beschäftigung in den Darstellenden Künsten und freiberuflicher Tätigkeit; (kein) Arbeitslosengeldbezug im Juli 2021:

Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 20.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 15.000 Euro.

- **Fall A:** Frau Peter bezieht für *Juli 2021* **kein** Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften gleichgesetzt. Da mehr als 51 Prozent ihrer Gesamteinkünfte aus selbständigen und gleichgesetzten Tätigkeiten stammen, ist Frau Peter **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus.
- **Fall B:** Frau Peter bezieht für *Juli 2021* Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 ihre selbständigen Einkünfte unter 51 Prozent der Gesamteinkünfte und Frau Peter ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus

4. Person mit Einkünften aus kurz befristeter Beschäftigung in den Darstellenden Künsten und weiterer abhängiger Beschäftigung mit weniger als 51 Prozent der Einkünfte aus selbständiger oder gleichgestellter Tätigkeit:

Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 Einkünfte aus kurz befristeter Beschäftigung als Darstellender Künstler von insg. 10.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 20.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

- Herr Müller ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus. Auch im Falle einer Gleichsetzung seiner Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit selbständigen Einkünften stammen weniger als 51 Prozent seiner Gesamteinkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten.

⁶ Angaben zur Klassifizierung eines Beschäftigungsverhältnisses finden sich bei den Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung und den Entgeltabrechnungen in der Angabe zum Tätigkeitsschlüssel. Die ersten Ziffern des Tätigkeitsschlüssels basieren auf der Klassifikation der Berufe. Wenn der Tätigkeitsschlüssel mit den Ziffern „94“ oder „8234“ beginnt, kann das jeweilige Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Neustarthilfe Plus berücksichtigt werden. "Klassifikation der Berufe 2010 – überarbeitete Fassung 2020", ab S. 201: ➔ https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KIdB2010-Fassung2020/Printausgabe-KIdB-2010-Fassung2020/Generische-Publikationen/KIdB2010-Printversion-Band1-Fassung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010-Fassung2020/Printausgabe-KldB-2010-Fassung2020/Generische-Publikationen/KldB2010-PDF-Version-Band1-Fassung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=8>

2.4 Wie finde ich heraus, ob meine bzw. die Einkünfte meiner Kapitalgesellschaft oder meiner Genossenschaft zu einem Antrag auf Neustarthilfe Plus berechtigen?

Eine Voraussetzung der Antragsberechtigung ist, dass Sie bzw. Ihre Kapitalgesellschaft oder Ihre Genossenschaft den überwiegenden Teil der Gesamteinkünfte in 2019 (Ausnahmen zum betrachteten Zeitraum gelten u.a. bei Gründungen nach dem 1. Januar 2019 oder bei Elternzeit in 2019, siehe unten) aus selbständigen bzw. vergleichbaren Tätigkeiten beziehen; sofern die weiteren Voraussetzungen der Antragsberechtigung (vgl. FAQ 2.1 und 2.2) vorliegen, gilt hierzu im Einzelnen:

Natürliche Personen

Sie sind als natürliche Person antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mind. 51 %) aus

- einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit **und/oder**
- aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen, die den unter 2.3 beschriebenen Kriterien entsprechen,

stammt.

Für die Berechnung setzen Sie die **Summe** Ihrer Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 EStG) und Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit (§ 15 EStG) (sowie ggf. Ihre Einkünfte aus kurz befristeten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen nach FAQ 2.3) **ins Verhältnis zu Ihren gesamten Einkünften**, zu denen auch die folgenden fünf weiteren Einkunftsarten zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) (mit Ausnahme von Einkünften aus kurz befristeten oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen nach FAQ 2.3),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) sowie
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG.

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Einkünfte.

Die Höhe der jeweiligen Einkünfte können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Bezugspunkt ist grundsätzlich das Jahr 2019 (Ausnahmen, siehe weiter unten). Alternativ kann der Januar 2020 oder der Februar 2020 herangezogen werden.

Kapitalgesellschaften/Genossenschaften

Eine Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft ist antragsberechtigt, wenn

1) der überwiegende Teil (mind. 51%) der Summe der Einkünfte der Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft Einkünfte sind, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche (§15 EStG) oder freiberufliche (§18 EStG) Einkünfte gelten würden, **und**

2) die unter 2.2 beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Gesellschafter/innen bzw. der Gesellschafterin/des Gesellschafters der Kapitalgesellschaft bzw. der Mitglieder der Genossenschaft erfüllt sind.

Aufnahme der Selbständigkeit/Gründung erst 2019

Haben Sie als natürliche Person Ihre selbständige Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen oder wurde die Kapitalgesellschaft/Genossenschaft nach dem 31. Dezember 2018 gegründet, stellen Sie bei der Berechnung auf die Einkünfte in dem Zeitraum ab, den Sie für die Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde legen (vgl. FAQ 3.3). Sie können auch so vorgehen, wenn Sie auf außergewöhnliche Umstände aufgrund Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wegen Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit abstellen und sich entscheiden, die anschließende Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 wie eine erstmalige Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu behandeln (vgl. FAQ 6.2).

Vollständige Elternzeit in 2019

Wenn Sie 2019 vollständig in Elternzeit waren, sind Sie grundsätzlich antragsberechtigt, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 wiederaufgenommen haben und

- im Januar 2020 und im Februar 2020 (1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020) oder
- im 3. Quartal 2020 (1. Juli 2020 bis 30. September 2020) oder
- in den vollen Monaten der selbständigen Geschäftstätigkeit im gesamten Jahr 2020

der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mind. 51%) aus einer gewerblichen (§15 EStG) und/oder freiberuflichen (§18 EStG) Tätigkeit und/oder aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen, die den unter 2.3 beschriebenen Kriterien entsprechen, stammt.

Beispiele:

1. Frau Groß ist Reiseleiterin und hat im Jahr 2019 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 20.000 Euro erzielt. Zusätzlich war sie auch in einem Reisebüro angestellt und hatte hierdurch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 15.000 Euro.

• Die Summe ihrer Einkünfte beträgt damit 35.000 Euro; der Anteil ihrer selbständigen Einkünfte beträgt 57% $((20.000 \text{ Euro}/35.000 \text{ Euro}) * 100)$. Frau Groß ist also **selbständig im Haupterwerb** und somit **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus.

2. Herr Birk ist Inhaber eines Imbisses und hat im Jahr 2019 gewerbliche Einkünfte von 15.000 Euro erzielt. Zusätzlich hatte er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 3.000 Euro sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem Angestelltenverhältnis in einem Kiosk von 12.000 Euro.

• Die Summe seiner Einkünfte beträgt 30.000 Euro, der Anteil seiner gewerblichen Einkünfte 50 % $((15.000 \text{ Euro}/30.000 \text{ Euro}) * 100)$. Herr Birk gilt also **nicht als selbständig im Haupterwerb** und ist somit **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus.

3. Frau Müller betreibt ihre Tätigkeit als Reiseleiterin über die Müller-GmbH, die im Jahr 2019 50.000 Euro erwirtschaftet hat. Frau Müller ist die einzige Gesellschafterin der Müller-GmbH und arbeitet 38 Stunden pro Woche für die Müller-GmbH.

• Die Müller-GmbH ist antragsberechtigt, weil 100 % (d.h. mindestens 51%) ihrer Umsätze aus Tätigkeiten stammen, die – wenn sie von einer natürlichen Person ausgeübt würden – als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würden. Als Umsätze gelten die 50.000 Euro, die die Müller-GmbH erwirtschaftet hat.

4. Frau Peter betreibt gemeinsam mit Herrn Meyer eine GbR für Stadtführungen, aus der ihr 50% der Umsätze zustehen. Im Jahr 2019 hat die GbR 40.000 Euro erwirtschaftet. Fünf Stunden pro Woche arbeitet Frau Peter als freischaffende Künstlerin und hat damit im Jahr 2019 8.000 Euro verdient.

• Frau Peter ist **antragsberechtigt**, weil 100% (d.h. mindestens 51%) ihrer Umsätze aus freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten stammen.

• Frau Peter kann die Neustarthilfe Plus als **natürliche Person mit anteiligen Umsätzen aus ihrer Personengesellschaft** beantragen; es werden neben den 8.000 Euro aus ihrer Tätigkeit als freischaffende Künstlerin auch 20.000 Euro (d.h. 50% der Einkünfte der GbR) berücksichtigt werden.

5. Frau Peter betreibt ihre Tätigkeit als Reiseleiterin über die Peter-GmbH, die im Jahr 2019 40.000 Euro erwirtschaftet hat. Frau Peter ist die einzige Gesellschafterin der Peter-GmbH und arbeitet 35 Stunden pro Woche für die Peter-GmbH. Fünf Stunden pro Woche arbeitet Frau Peter als freischaffende Künstlerin und hat damit im Jahr 2019 8.000 Euro verdient.

• Frau Peter kann die Neustarthilfe Plus als **natürliche Person** beantragen; dann werden die 8.000 Euro berücksichtigt, die Frau Peter erzielt hat, nicht aber die 40.000 Euro, die ihre Kapitalgesellschaft Peter-GmbH erwirtschaftet hat.

• **Alternativ** kann die **Peter-GmbH** Neustarthilfe Plus als juristische Person beantragen; dann werden die 40.000 Euro der Peter-GmbH berücksichtigt, nicht aber die 8.000 Euro, die Frau Peter als natürliche Person außerhalb der GmbH erzielt hat.

6. Herr Klein ist einziger Gesellschafter der Klein-GmbH und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die Klein-GmbH. Die Klein-GmbH erzielte im Jahr 2019 18.000 Euro mit der Vermietung von Apartments und 15.000 Euro aus ihrem Imbiss.

• Die Klein-GmbH ist schon **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe Plus, weil Herr Klein weniger als 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt ist.

• Sie ist darüber hinaus aber auch nicht antragsberechtigt, weil die Umsätze aus der Vermietung von Apartments, würden sie von einer natürlichen Person erwirtschaftet, bei der Neustarthilfe Plus nicht berücksichtigt werden können (zu den berücksichtigungsfähigen Einkünften siehe 2.6). Damit sind weniger als 51% der Einkünfte der Klein-GmbH Einkünfte, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als Einkünfte aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit gelten würden. Die Klein-GmbH erzielte folglich zu wenig Einkünfte, die zu einem Antrag auf Neustarthilfe Plus berechtigen.

2.5 Ich habe Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die stundenweise für mich arbeiten. Kann ich die Neustarthilfe Plus trotzdem beantragen?

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die zum 29. Februar 2020 oder zum 30. Juni 2021 (vor dem Start des Förderzeitraums) weniger als eine Angestellte oder einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigten. Die Anzahl der Beschäftigten ist auf Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Beschäftigte werden nur berücksichtigt, wenn sie am Stichtag nicht in Mutterschutz oder in Elternzeit waren oder wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag nicht aus einem anderen Grund ruhte.

Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Zudem sind folgende Arbeitszeiten bei der Bestimmung der Beschäftigten **nicht** zu berücksichtigen:

- Bei einem Antrag durch eine **natürliche Person** ist die von der oder dem Antragstellenden erbrachte Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen.
- Bei einer **Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** ist die von der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter erbrachte Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen.
- Bei **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** ist die Arbeitszeit der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die 25 Prozent oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Gesellschafterin oder der Gesellschafter als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer für die Gesellschaft arbeitet.
- Bei einer **Genossenschaft** ist die von den Mitgliedern erbrachte Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen (weiterhin gilt: Genossenschaften dürften für Antragsberechtigung insgesamt nicht mehr als zehn Angestellte (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) beschäftigen, siehe 2.1).

Beispiele:

1. Eine Soloselbstständige oder ein Soloselbständiger hat am Stichtag zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt, die jeweils 15 Stunden für sie oder ihn arbeiten. 15 Stunden entsprechen dem Faktor 0,5 des Vollzeitäquivalentes. Somit entsprechen die zwei Mitarbeiter mit jeweils 15 Stunden einem Vollzeitäquivalent ($2 \times 0,5 = 1$). Daher sind Soloselbstständige nicht antragsberechtigt.
2. Die oder der Selbstständige arbeitet 30 Stunden für ihre oder seine GmbH, deren einzige Gesellschafterin oder einziger Gesellschafter sie oder er ist. Die GmbH beschäftigt neben der oder dem Selbständigen noch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die beziehungsweise der 15 Stunden für sie arbeitet. 15 Stunden entsprechen dem Faktor 0,5 des Vollzeitäquivalents. Die Stunden der Gesellschafterin oder des Gesellschafters werden nicht berücksichtigt. Somit ist die GmbH antragsberechtigt.
3. Eine Soloselbstständige oder ein Soloselbständiger hat eine Mitarbeiterin beziehungsweise einen Mitarbeiter mit 20,4 Stunden beschäftigt. Dies entspricht 0,75 Vollzeitäquivalenten, da die Grenze von 20 Wochenstunden überschritten worden ist. Die oder der Soloselbstständige ist damit antragsberechtigt.
4. Hat eine Soloselbstständige oder ein Soloselbständiger eine Beschäftigte beziehungsweise einen Beschäftigten mit 15 Stunden (Faktor 0,5) und eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten auf 450-Euro-Basis (Faktor 0,3), entspricht dies 0,8 Vollzeitäquivalenten und die oder der Soloselbstständige ist damit antragsberechtigt.
5. Soloselbstständige, die eine Arbeitskraft mit über 30 Stunden beschäftigen (Faktor 1), gelten nicht als antragsberechtigt.
6. Eine GmbH hat drei Gesellschafter: Herr Meyer und Herr Müller halten jeweils 40 Prozent an der GmbH und arbeiten jeweils 35 Stunden pro Woche. Frau Peter hält 20 Prozent der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten der GmbH werden die Stunden von Herrn Meyer und Herrn Müller nicht berücksichtigt, weil Herr Meyer und Herr Müller jeweils mehr als 25 Prozent der Anteile an der GmbH halten. Frau Peters Arbeitszeit hingegen wird berücksichtigt, weil sie weniger als 25 Prozent der Anteile an der GmbH hält. 15 Arbeitsstunden pro Woche von Frau Peter entsprechen dem Faktor 0,3. Die GmbH hat damit weniger als eine Angestellte in Vollzeit und ist antragsberechtigt.

3. Wie viel Neustarthilfe Plus wird gezahlt?

3.1 Wie wird die Neustarthilfe Plus gewährt?

Die Gewährung der Neustarthilfe Plus erfolgt in zwei Schritten:

1. Nach Antragstellung erhalten Sie die Neustarthilfe Plus als Vorschuss.
2. Nach Ablauf des Förderzeitraums erstellen Sie eine Endabrechnung und geben dabei die Umsätze an, die Sie beziehungsweise Ihre Kapitalgesellschaft/Genossenschaft im *dritten Quartal 2021 (1. Juli 2021 – 30. September 2021)* erzielt haben. Dabei wird geprüft, ob Sie beziehungsweise Ihre Kapitalgesellschaft oder Ihre Genossenschaft den Vorschuss in voller Höhe behalten dürfen, oder ob Sie beziehungsweise Ihre Kapitalgesellschaft oder Ihre Genossenschaft den Vorschuss ganz oder teilweise zurückzahlen müssen (der Vorschuss wird dann in der final gewährten Höhe zum Zuschuss). Das hängt davon ab, wie stark das Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war (siehe 3.4). Über die Möglichkeit zur Erstellung der Endabrechnung wird hier informiert.

Dabei gilt die Regel, je stärker das Geschäft im *dritten Quartal 2021* unter der Corona-Pandemie gelitten hat, desto weniger muss von der Neustarthilfe Plus zurückgezahlt werden. Antragstellende, die im *dritten Quartal 2021* nur 40 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019 oder noch weniger erzielt haben (das heißt ein Umsatzeinbruch von 60 Prozent und mehr), können den Vorschuss in voller Höhe behalten und müssen nichts zurückzahlen (siehe 3.4).

3.2 Wie hoch ist die Vorschusszahlung?

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe Plus ist *Juli bis September 2021 (drei Monate)*. Erfüllt eine Antragstellende oder ein Antragstellender die Antragsvoraussetzungen (siehe 2.1), wird die Neustarthilfe Plus als Vorschuss ausgezahlt. Sie beträgt **einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**. Zur Definition des Umsatzes siehe 3.5, 3.6 und 3.7.

Berechnung des Referenzumsatzes:

Zur Berechnung des **dreimonatigen Referenzumsatzes** (auch kurz: „Referenzumsatz“) wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt.⁷ Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatumsatz. Der **dreimonatige** Referenzumsatz ist das *Dreifache* dieses Referenzmonatumsatzes.

- Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 3
- Neustarthilfe Plus = 0,5 x Referenzumsatz

Sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes sind ggfls. bestehende Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten zu berücksichtigen (vgl. 3.5, 3.6). Im Antragsverfahren müssen Sie hierfür nur die Summe der freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätze und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Vergleichszeitraum angeben. Der Referenzumsatz und die daraus resultierende Vorschusszahlung werden automatisch berechnet.

Maximale Auszahlung:

Für **natürliche Personen** und **Ein-Personen-Kapitalgesellschaften** beträgt die maximale Auszahlung **4.500 Euro**.

Für **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** hängt die maximale Auszahlung davon ab, wie viele der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder mindestens 20 Stunden pro Woche für diese arbeiten und, im Falle einer Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, gleichzeitig mindestens 25 Prozent der Anteile an der Gesellschaft halten. Der für natürliche Personen und Ein-Personen-Gesellschaften gültige Höchstbetrag von **4.500 Euro** wird mit der Anzahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder multipliziert, die diese Voraussetzungen erfüllen. Wenn vier Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder diese Kriterien erfüllen, beträgt die maximale Auszahlung **18.000 Euro**. Mehr als vier Mitglieder einer Genossenschaft werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der so zu berücksichtigenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder ist der **30. Juni 2021**.

Anzahl der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder, mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeiten und, im Falle einer Kapitalgesellschaft,

Maximale Auszahlung

mindestens 25 Prozent der Anteile halten

1	4.500 Euro
2	9.000 Euro
3	13.500 Euro
4	18.000 Euro

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Dreimonatiger Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe Plus für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften	Vorschusszahlung für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften mit zwei zu berücksichtigenden Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern/ Genossenschaft mit zwei zu berücksichtigenden Mitgliedern	Vorschusszahlung für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften mit vier zu berücksichtigenden Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern/ Genossenschaft mit vier zu berücksichtigenden Mitgliedern
>144.000 Euro	>36.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)	9.000 Euro (Maximum)	18.000 Euro (Maximum)
144.000 Euro	36.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)	9.000 Euro (Maximum)	18.000 Euro
120.000 Euro	30.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)	9.000 Euro (Maximum)	15.000 Euro
100.000 Euro	25.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)	9.000 Euro (Maximum)	12.500 Euro
70.000 Euro	17.500 Euro	4.500 Euro (Maximum)	8.750 Euro	8.750 Euro
50.000 Euro	12.500 Euro	4.500 Euro (Maximum)	6.250 Euro	6.250 Euro
36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro	4.500 Euro	4.500 Euro
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro	2.500 Euro	2.500 Euro
10.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro	1.250 Euro	1.250 Euro
5.000 Euro	1.250 Euro	625 Euro	625 Euro	625 Euro

Aufnahme der Selbständigkeit/Gründung erst 2019

Für Soloselbständige, die ihre selbständige/gewerbliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben beziehungsweise für Kapitalgesellschaften/Genossenschaften, die nach 31. Dezember 2018 gegründet wurden, gelten abweichende Berechnungsmöglichkeiten (siehe 3.3).

Soloselbständige, die nach dem 31. Oktober 2020 ihre selbständige/gewerbliche Tätigkeit aufgenommen haben und Kapitalgesellschaften/Genossenschaften, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

Als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zählt für **natürliche Personen** der Tag, an dem die selbständige/gewerbliche Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet beziehungsweise die gewerbliche Tätigkeit beim Gewerbeamt wurde.⁸

Für **Kapitalgesellschaften** gilt als Datum der Gründung der Tag, an dem die Gesellschaft erstmals am Rechtsverkehr teilgenommen hat beziehungsweise ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Für **Genossenschaften** gilt als Datum der Gründung der Tag, an dem die Genossenschaft, erstmals am Rechtsverkehr teilgenommen hat beziehungsweise ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

⁷In begründeten außergewöhnlichen Umständen haben Antragstellende, die aufgrund Gründung/Geschäftsaufnahme vor dem 1. Januar 2019 als Referenzumsatz das Jahr 2019 heranziehen, die Möglichkeit, als alternativen monatlichen Vergleichsumsatz den monatlichen Durchschnittsumsatzes eines Quartals des Jahres 2019 (zum Beispiel Q1: Januar bis März 2019 oder Q3: Juli bis September 2019) heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.5 erzielt wurde, abgestellt werden. Im Antragsformular ist neben einer Begründung der außergewöhnlichen Umstände auch jeweils der ursprünglich (das heißt ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Vergleichsumsatz (Referenzumsatz) anzugeben.

⁸Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte (im Sinne von 2.3) können bei der Antragstellung als Datum auch den ersten Tag des Monats angeben, in dem sie erstmalig Einnahmen aus unständigen beziehungsweise kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Definition der Neustarthilfe erzielt haben. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurückliegt, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

3.3 Wie wird mein Referenzumsatz berechnet, wenn ich nach dem 31. Dezember 2018 meine selbständige/gewerbliche Geschäftstätigkeit aufgenommen habe beziehungsweise meine Kapitalgesellschaft/Genossenschaft gegründet habe?

Haben Sie Ihre selbständige/gewerbliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen oder Ihre Kapitalgesellschaft/Genossenschaft in diesem Zeitraum gegründet, können Sie als Referenzmonatsumsatz entweder

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz aller vollen Monate der selbständigen/gewerbliche Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020),
- oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Juli 2020 bis 30. September 2020) **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde,

heranziehen.

Die Umsätze der Monate Januar und Februar 2020 können für die Berechnung des Referenzumsatzes nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie die selbständige/gewerbliche Tätigkeit vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben oder Ihre Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vor dem 1. Januar 2020 gegründet haben. Die Umsätze des 3. Quartals 2020 können für die Berechnung des Referenzumsatzes nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie die selbständige/gewerbliche Tätigkeit vor dem 1. Juli 2020 aufgenommen haben oder Ihre Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vor dem 1. Juli 2020 gegründet haben.

Wurde die Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2020 aufgenommen oder die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach diesem Datum gegründet, kann keine Neustarthilfe Plus beantragt werden.

Für **natürliche Personen** zählt als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt beziehungsweise die gewerbliche Tätigkeit beim Gewerbeamt angemeldet wurde.⁹

Für **Kapitalgesellschaften** gilt als Datum der Gründung der Tag, an dem die Gesellschaft erstmals am Rechtsverkehr teilgenommen hat beziehungsweise ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Für **Genossenschaften** gilt als Datum der Gründung der Tag, an dem die Genossenschaft, erstmals am Rechtsverkehr teilgenommen hat beziehungsweise ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Beispiel:

Sie haben Ihre selbständige Geschäftstätigkeit am 5. Mai 2019 aufgenommen. Für die Berechnung des Vergleichszeitraums haben Sie die vollen Monate Ihrer Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 gewählt. Damit ist Ihr Vergleichszeitraum der 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019. Alle Umsätze und Einnahmen, die Sie im Antragsformular angeben, beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Die Neustarthilfe Plus beträgt 50 Prozent des *dreimonatigen* Referenzumsatzes. Für Antragstellende, die ihre selbständige/gewerbliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2018 aufgenommen haben oder nach diesem Datum gegründet wurden, wird der Referenzumsatz wie folgt berechnet:

Aufnahme der selbständigen Geschäftstätigkeit beziehungsweise Gründung	Vergleichszeitraum	Berechnung des Referenzumsatzes
vor 1. Januar 2019	1. Januar bis 31. Dezember 2019	Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 3
zwischen 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020	volle Monate der Geschäftstätigkeit in 2019	Referenzumsatz = (Umsatz der vollen Monat der Geschäftstätigkeit 2019 / Anzahl der vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019) x 3
	oder: 1. Januar bis 29. Februar 2020	oder: Referenzumsatz = ((Umsatz Januar 2020 + Umsatz Februar 2020) / 2) x 3
	oder: 1. Juli bis 30. September 2020	oder: Referenzumsatz = (Umsatz 3.Quartal 2020 / 3) x 3
	oder: volle Monate der Geschäftstätigkeit korrespondierend zum geschätzten Jahresumsatz 2020	oder: Referenzumsatz = (geschätzte Umsätze der vollen Monate Geschäftstätigkeit 2020 / Anzahl der vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020) x 3

⁹Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständig Beschäftigte (im Sinne von 2.3) können bei der Antragstellung als Datum auch den ersten Tag des Monats angeben, in dem sie erstmalig Einnahmen aus unständigen beziehungsweise kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Definition der Neustarthilfe erzielt haben. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurück liegt, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

3.4 Darf ich den Vorschuss in voller Höhe behalten?

Die Neustarthilfe Plus soll, wie auch *schon die Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021)* und die Überbrückungshilfen, vor allem die Soloselbständigen unterstützen, die durch die Corona-Pandemie erhebliche Einbußen erleiden. Sie dürfen den Vorschuss in voller Höhe behalten, oder müssen allenfalls einen Teil zurückzahlen.

Erst nach Ablauf des *Förderzeitraums (Juli – September 2021)* wird die finale Höhe der Neustarthilfe Plus berechnet, auf die Sie oder Ihre Kapitalgesellschaft beziehungsweise Ihre Genossenschaft Anspruch haben. Hierfür erstellen Sie bis zum *31. März 2022* eine Endabrechnung durch Selbstprüfung, bei der Sie die Summe der tatsächlich realisierten Umsätze im Zeitraum *1. Juli bis 30. September 2021* offenlegen. Über die Möglichkeit zur Abgabe der Endabrechnung wird hier informiert. Sollte der in der Endabrechnung berechnete Förderbetrag geringer ausfallen als die bereits ausgezahlte Vorschusszahlung, ist die Neustarthilfe Plus (anteilig) bis zum *30. September 2022* zurückzuzahlen.

Rückzahlung je nach Umsatz(einbruch) im Förderzeitraum gegenüber Referenzumsatz:

Keine/(anteilige) Rückzahlung?	Umsatz im Förderzeitraum gegenüber Referenzumsatz	Umsatzeinbruch im Förderzeitraum gegenüber Referenzumsatz
keine Rückzahlung	Umsatz \leq 40 Prozent des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch \geq 60 Prozent des Referenzumsatzes
vollständige Rückzahlung	Umsatz \geq 90 Prozent des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch \leq 10 Prozent des Referenzumsatzes
anteilige Rückzahlung	Umsatz \geq 40 Prozent, aber \leq 90 Prozent des Referenzumsatzes	Umsatzeinbruch \geq 10 Prozent und \leq 60 Prozent des Referenzumsatzes

Keine Rückzahlung (Umsatz \leq 40 Prozent des Referenzumsatzes)

Sie dürfen die als Vorschuss ausgezahlte Neustarthilfe Plus in voller Höhe behalten, wenn Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Kapitalgesellschaft oder Ihrer Genossenschaft während des gesamten *dreimonatigen Förderzeitraums Juli bis September 2021* im Vergleich zu Ihrem *dreimonatigen* Referenzumsatz um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist, das heißt Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Förderzeitraum also 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes beträgt.

Anteilige Rückzahlung (Umsatz \geq 40 Prozent, aber \leq 90 Prozent des Referenzumsatzes)

Sollte Ihr Umsatz oder der Umsatz Ihrer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft während der *dreimonatigen* Laufzeit bei über 40 Prozent, aber unter 90 Prozent des *dreimonatigen* Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Beispiele:

- Eine Soloselbständige oder ein Soloselbstständiger mit einem *dreimonatigen* Referenzumsatz von *9.000 Euro* und *4.500 Euro* ausgezahlter Neustarthilfe Plus kann bei einem tatsächlichen Umsatz im *dreimonatigen* Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, das heißt *5.400 Euro*, 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten (60 Prozent + 30 Prozent = 90 Prozent). Sie oder er darf damit *2.700 Euro* Neustarthilfe Plus (30 Prozent * *9.000 Euro*) behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe Plus (das heißt *1.800 Euro*) ist zurückzuzahlen.
- Eine Soloselbständige oder ein Soloselbstständiger mit einem *dreimonatigen* Referenzumsatz von *10.000 Euro* und *4.500 Euro* ausgezahlter Neustarthilfe Plus kann bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, das heißt *6.000 Euro*, 30 Prozent des Referenzumsatzes (= *3.000 Euro*) als Neustarthilfe Plus behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe Plus (das heißt *1.500 Euro*) ist zurückzuzahlen.
- Eine Soloselbständige oder ein Soloselbstständiger mit einem Referenzumsatz von *40.000 Euro* und *4.500 Euro* ausgezahlter Neustarthilfe Plus realisiert einen Umsatz im Förderzeitraum von 60 Prozent des Referenzumsatzes, das heißt *24.000 Euro*. Da 30 Prozent des Referenzumsatzes (= *12.000 Euro*) höher lägen als die maximale Auszahlungshöhe der Neustarthilfe Plus *4.500 Euro*, kann sie oder er die ausbezahlte Neustarthilfe Plus vollständig behalten.
- Eine Kapitalgesellschaft mit einem Referenzumsatz von *30.000 Euro* und *15.000 Euro* ausgezahlter Neustarthilfe Plus kann bei einem tatsächlichen Umsatz im Förderzeitraum von 70 Prozent des Referenzumsatzes, das heißt *21.000 Euro*, 20 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten (70 Prozent + 20 Prozent = 90 Prozent). Sie darf damit *6.000 Euro* Neustarthilfe Plus (20 Prozent * *30.000 Euro*) behalten. Die Differenz zur ausgezahlten Neustarthilfe Plus (30 Prozent des Referenzumsatzes, das heißt *9.000 Euro*) ist zurückzuzahlen.

Vollständige Rückzahlung (Umsatz \geq 90 Prozent des Referenzumsatzes)

Liegt der im *dritten Quartal 2021* erzielte Umsatz bei 90 Prozent des Referenzumsatzes oder mehr, ist die Neustarthilfe Plus vollständig zurückzuzahlen.

Die Berechnung erfolgt automatisch über ein Online-Tool, das derzeit noch entwickelt wird und Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden wird. Die beziehungsweise der prüfende Dritte, über die oder den Sie den Antrag stellen, geben dafür lediglich die im *dritten Quartal 2021* erzielten Umsätze an.

3.5 Wie ist der Umsatz definiert? Welche weiteren Betriebseinnahmen können berücksichtigt werden?

Viele Soloselbständige, deren Auftragslage unsicher und schwankend ist, haben neben ihrer selbständigen Tätigkeit auch eine abhängige Beschäftigung. Solange die Selbständigkeit im Vergleichszeitraum (in der Regel 2019) den überwiegenden Teil Ihrer Tätigkeiten ausmachte, ist eine ergänzende unselbständige Beschäftigung für Sie kein Nachteil bezüglich der Antragsberechtigung. Bei der Berechnung der Neustarthilfe Plus werden die Einnahmen aus Ihrer unselbständigen Arbeit zu Ihren Einnahmen aus der selbständigen/gewerblichen Tätigkeit hinzuaddiert, wodurch Sie eine entsprechend höhere Neustarthilfe Plus erhalten können.

Für die Berechnung der Neustarthilfe Plus werden freiberufliche sowie gewerbliche Umsätze (die unter die Betriebseinnahmen im Rahmen der Einkünfteermittlung nach §§ 15 und 18 EstG fallen) berücksichtigt beziehungsweise für Kapitalgesellschaften/Genossenschaften Umsätzen, die – wenn sie durch eine natürliche Person erzielt würden – als

freiberufliche und gewerbliche Umsätze gelten würden. Zudem können für die Berechnung der Neustarthilfe Plus neben den **umsatzsteuerbaren Ausschüttungen auch nicht umsatzsteuerbare** Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften, die als Betriebseinnahmen im Rahmen der Einkünfte aus §§ 15 oder 18 EStG zu erfassen sind, berücksichtigt werden.

Für natürliche Personen als Antragstellende werden **zusätzlich Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** (siehe 2.3, 3.6 und 3.7) berücksichtigt.

Weitere nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (beispielsweise Zuschüsse anderer Corona-Hilfsprogramme) sind nicht anzugeben.

Als freiberufliche/ gewerbliche Umsätze sind für die Berechnung der Neustarthilfe Plus die **Netto-Umsätze** anzugeben, das heißt Umsätze abzüglich der Umsatzsteuer.

Diese sind die Betriebseinnahmen, welche die Antragstellenden in ihren Einnahmen-Überschussrechnungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen angeben.

Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UstG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden.

Umsatz ist grundsätzlich der steuerbare Umsatz nach § 1 UstG.

Die Umsatzdefinition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Absatz 2 UstG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (das heißt Leistungsort liegt im Ausland).

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (zum Beispiel bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen.

3.6 Welche Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden berücksichtigt?

Beantragen Sie als **natürliche Personen** die Neustarthilfe Plus, werden sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch bei der Endabrechnung Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich zu den freiberuflichen und gewerblichen Umsätzen berücksichtigt.

Im Antragsverfahren erfolgt die Abfrage nach den **Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit** in einem gesonderten Feld („Einnahmen im Vergleichszeitraum aus weiteren nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnissen“). In dieses geben Sie die Summe der folgenden Einnahmen im Vergleichszeitraum (in der Regel 2019) ein:

- Löhne und Gehälter aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (anzugeben ist der Bruttolohn / das Bruttogehalt)
- die im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erzielten Entgelte (sogenannte „Minijobs“ bis zu 450 Euro, sowie kurzfristigen Beschäftigungen).
- steuerfreien Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Elterngeld¹⁰ (siehe §32b Absatz 1 EStG).

Hinzuzurechnen sind auch (abschließende Aufzählung):

- vermögenswirksame Leistungen
- Abfindungen
- Sachbezüge
- Tantiemen
- Provisionen
- Gratifikationen
- Versorgungsbezüge
- (Basis-) Renten, unter anderem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG).

Es ist auf die Zahlungen abzustellen, die für einen Monat des Vergleichszeitraums gezahlt wurden. Unerheblich ist, ob einzelne Einnahmen eventuell steuerfrei sind.

Wollen Sie Einnahmen kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen geltend machen (siehe 2.3), geben Sie diese in den Anträgen bitte in einem separaten Feld an (siehe 3.7).

¹⁰Für den Fall, dass Sie im Jahr 2019 ausschließlich und für das ganze Jahr Elterngeld bezogen haben, siehe unter 6.3.

3.7 Ich möchte Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen geltend machen. Welche Einnahmen muss ich angeben?

Wenn Sie als **natürliche Person Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen** geltend machen (siehe 2.3), geben Sie die Summe dieser Einnahmen (Bruttoarbeitslohn) im Vergleichszeitraum bei Antragstellung in dem dafür ausgewiesenen Feld an („Einnahmen im Vergleichszeitraum aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und unständigen Beschäftigungsverhältnissen“).

Möchten Sie **weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** für die Berechnung der Neustarthilfe Plus berücksichtigen (siehe 3.6), tragen Sie die Summe dieser Einnahmen in das Feld „Einnahmen im Vergleichszeitraum aus weiteren nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnissen“ ein. Dieses Feld enthält dann also die Summe Ihrer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit **exklusive** der separat angegebenen Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und unständigen Beschäftigungsverhältnissen.

Falls Sie darüber hinaus **Einkünfte aus freiberuflicher /gewerblicher Tätigkeit** haben, geben Sie diese in dem entsprechenden Feld an (siehe auch 2.3) „Einnahmen im Vergleichszeitraum aus selbständigen Beschäftigungsverhältnissen“.

Auf Anforderung der Bewilligungsstellen haben Sie anhand von geeigneten Unterlagen (zum Beispiel Lohnabrechnungen, Entgeltbescheinigungen oder den Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung) nachzuweisen, dass es sich bei diesen Einnahmen aus unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen um Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von 2.3. handelt.

3.8 Muss der Umsatzrückgang von 60 Prozent oder mehr für jeden einzelnen Monat bestehen, damit ich den Vorschuss nicht (anteilig) zurückzahlen muss?

Nein. Um den Vorschuss in voller Höhe behalten zu dürfen, muss die Summe des Umsatzes des Förderzeitraums *Juli bis September 2021* im Vergleich zum *dreimonatigen* Referenzumsatz um mindestens 60 Prozent zurückgegangen sein.

3.9 Zählen Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding auch als Umsätze?

Nein, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht zu den Umsätzen im Sinne von 3.5. Die Umsatzbesteuerung von Sachspenden bleibt unberührt.

3.10 Die Neustarthilfe Plus wird als Betriebskostenpauschale bezeichnet. Darf ich die Neustarthilfe Plus deswegen nur für Betriebskosten verwenden?

Nein, hinsichtlich der Verwendung der Neustarthilfe Plus gibt es keine Vorgaben. Mit der Neustarthilfe Plus werden vor allem Soloselbständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum *1. Juli bis 30. September 2021* Corona-bedingt eingeschränkt ist. Damit soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Die Neustarthilfe Plus richtet sich dabei insbesondere an Soloselbständige, die nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt. Deswegen wird der Berechnung der Neustarthilfe Plus auch lediglich der Umsatz im Vergleichs- und im Förderzeitraum zugrunde gelegt, nicht jedoch die Betriebskosten. Die Verwendung der Neustarthilfe Plus ist insofern auch nicht nachzuweisen.

3.11 Wie ist zu verfahren, wenn Umsatzeinbrüche erst nach September 2021 auftreten?

Für die Berechnung der endgültigen Anspruchshöhe sind die Umsätze der Monate *Juli bis September 2021* relevant. Umsatzentwicklungen in der Zeit ab *September 2021* haben keine Auswirkung auf die Förderung.

3.12 Ich erwarte zwar einen Umsatzrückgang im dritten Quartal 2021, die genaue Umsatzentwicklung ist jedoch noch ungewiss. Kann ich die Neustarthilfe Plus trotzdem beantragen?

Ja. Die endgültigen Umsatzeinbußen während der Laufzeit *Juli bis September 2021* können naturgemäß erst im Nachhinein festgestellt werden. Daher wird die Neustarthilfe Plus nach Antragstellung als Liquiditätsvorschuss ausgezahlt. Im Gegenzug werden die Begünstigten dazu verpflichtet, nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung zu erstellen, bei der die tatsächlich realisierten Umsätze im Zeitraum von *Juli bis September 2021* zugrunde gelegt werden müssen.

Liegt der Umsatz während der *dreimonatigen* Laufzeit bei über 40 Prozent des *dreimonatigen* Referenzumsatzes, sind die Vorschusszahlungen (anteilig) zurückzuzahlen (siehe 3.4).

3.13 Meine Geschäftsentwicklung im Förderzeitraum ist positiver als erwartet. Muss der ausgezahlte Zuschuss zurückgezahlt werden?

Sollte der Umsatz aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, ist der Vorschuss (anteilig) zurückzuzahlen (siehe 3.4).

4. Wie läuft die Antragstellung?

4.1 Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Wenn Sie als **natürliche Person** freiberufliche und/oder gewerbliche Einkünfte und/oder (anteilige) Umsätze aus einer Personengesellschaft geltend machen wollen, können Sie entweder einen **Direktantrag** oder einen Antrag **über prüfende Dritte** stellen.

Der Direktantrag wird als natürliche Person im eigenen Namen direkt über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de <<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>> gestellt. Zur Identifizierung wird Ihr von der Steuererklärung bekanntes ELSTER-Zertifikat genutzt. Sollten Sie noch kein derartiges Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das ELSTER-Portal beantragen. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung des Vorschusses für die Neustarthilfe Plus in der Regel innerhalb weniger Tage.

Bei einem **Antrag über prüfende Dritte** prüfen diese vor Antragstellung die Plausibilität Ihrer Angaben und beraten Sie bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren. Die Kosten für die Beratung und Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten werden bezuschusst (siehe 4.3).

Wenn Sie die Neustarthilfe Plus für eine **Kapitalgesellschaft** oder eine **Genossenschaft** beantragen wollen, **müssen Sie den Antrag über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten stellen**. Ein Direktantrag ist für eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft nicht möglich.

Bitte beachten Sie zudem (siehe auch 2.1 und 2.2.):

- Wenn Sie einen Antrag auf Neustarthilfe Plus als natürliche Person stellen oder gestellt haben, in dem Sie nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständige oder Soloselbständiger angeben, ist es **nicht möglich**, dass Sie **nachträglich** auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe Plus geltend machen.
- Falls Sie sich dazu entscheiden sollten, für die Berechnung der Neustarthilfe Plus die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.
- Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafterin oder Gesellschafter Sie sind, bzw. die Genossenschaft, deren Mitglied Sie sind, keinen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen bzw. Neustarthilfe Plus in Anspruch nehmen und umgekehrt.
Ausnahme (siehe 5.1): Wenn Sie als natürliche Person weniger als 25 Prozent der Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft halten, können sowohl Sie als natürliche Person als auch die Kapitalgesellschaft weiterhin einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen.
- Ein Antrag und die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III Plus schließt grundsätzlich einen Antrag und die Inanspruchnahme von Neustarthilfe Plus aus und umgekehrt.
Ausnahme (siehe 5.1): Hat eine Kapitalgesellschaft, an der Sie als natürliche Person weniger als 25 Prozent der Geschäftsanteile halten, bereits Überbrückungshilfe III Plus beantragt oder in Anspruch genommen, können sowohl Sie als natürliche Person als auch die Kapitalgesellschaften weiterhin einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen.
- Wenn Sie Mitglied einer Genossenschaft und gleichzeitig Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind, können Sie nicht in beiden Anträgen auf Neustarthilfe Plus berücksichtigt werden. Sie können nur entweder im Antrag der Kapitalgesellschaft oder im Antrag der Genossenschaft berücksichtigt werden.
- **Wahlrecht:** Den Antragstellenden wird ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe Plus und der Überbrückungshilfe III Plus eingeräumt werden. Sie können dann von der Neustarthilfe Plus zur Überbrückungshilfe III Plus wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

4.2 Wie finde ich eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten?

Falls Sie bisher noch keine prüfende Dritte beziehungsweise keinen prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG beauftragt haben, zum Beispiel für Ihre laufende Buchhaltung, die Fertigung von Steuererklärungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen, können Sie diesen unter anderem hier finden:

- ➔ [Steuerberater-Suchdienst <https://www.datev.de/kasus/First/Start?KammerId=BuKa&Suffix1=BuKaY&Suffix2=BuKaXY&Truncation=42&editName=&submit=>](https://www.datev.de/kasus/First/Start?KammerId=BuKa&Suffix1=BuKaY&Suffix2=BuKaXY&Truncation=42&editName=&submit=>)
- ➔ [Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer <https://www.wpk.de/register/>](https://www.wpk.de/register/>)
- ➔ [Steuerberater-Suchservice des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. \(DStV\) <https://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen>](https://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen>)
- ➔ [Rechtsanwalts-Register <https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>](https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>)

4.3 Wer trägt die Kosten für prüfende Dritte?

Die Kosten für die prüfende Dritte beziehungsweise den prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe Plus an die Antragstellende oder den Antragstellenden ausgezahlt.

Die oder der prüfende Dritte gibt seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe Plus an:

- Betragen die geltend gemachten Kosten **weniger als 250 Euro**, wird der geltend gemachte Betrag mit der Neustarthilfe Plus ausgezahlt.
- Betragen die geltend gemachten Kosten **250 Euro oder mehr**, werden die Kosten bis zu einem Betrag von maximal fünf Prozent des beantragten Fördervolumens, mindestens aber in Höhe von 250 Euro ersetzt.

Wird Ihr Antrag auf Neustarthilfe Plus abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für prüfende Dritte entsprechend auch **nicht übernommen**.

4.4 Bis wann können Anträge auf Neustarthilfe Plus gestellt werden?

Das Programm hat die Laufzeit *Juli bis September 2021*. Der Antrag kann einmalig bis zum *31. Oktober 2021* gestellt werden.

4.5 Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?

Im Direktantrag und im Antrag über prüfende Dritte sind insbesondere folgende Angaben zu machen, um die Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie die Bemessungsgrundlage festzustellen:

- Angabe, ob Antrag in eigenem Namen als natürliche Person (Freiberuflerin beziehungsweise Freiberufler oder Gewerbetreibende beziehungsweise Gewerbetreibender) oder durch eine Kapitalgesellschaft/Genossenschaft gestellt wird
- Name, Geburtsdatum, die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte Anschrift, gegebenenfalls Firma und Betriebsstätte
- Gegebenenfalls steuerliche Identifikationsnummer, Steuernummer und gegebenenfalls Umsatzsteuer-ID
- zuständige Finanzämter
- IBAN der Kontoverbindung, die beim zuständigen Finanzamt für die angegebene steuerliche Identifikationsnummer oder Steuernummer hinterlegt ist
- Im Falle der Antragstellung durch eine Genossenschaft: vereinbarte Wochenarbeitszeit der Mitglieder für die Genossenschaft (Nachweis durch geeignete Dokumente, zum Beispiel durch Satzung der Genossenschaft oder aktuelle Mitgliederliste, muss vorgehalten und auf Anforderung der Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden)
- im Falle der Antragstellung durch eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft: Höhe der Beteiligung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter für die Kapitalgesellschaft (Nachweis, zum Beispiel durch Handelsregisterauszug oder Gesellschaftsvertrag, muss vorgehalten und auf Anforderung der Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden)

- Angabe der Branche anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), in welcher die oder der Antragstellende schwerpunktmäßig tätig ist
- Jahresumsatz 2019 (nur bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Oktober 2020: Jahresumsatz 2019, Summe des Monatsumsatzes der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, Umsatz des 3. Quartals 2020 oder geschätzter Jahresumsatz 2020) (siehe 3.2 und 3.3)
- Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. März 2022 (siehe 4.8)
- Erklärung der oder des Antragstellenden zur Herkunft der Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher oder vergleichbarer Tätigkeit (siehe 2.4) und zur Anzahl der Beschäftigten (siehe 2.5)
- Versicherung, wenn Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten oder aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen aller Branchen mit selbständigen Umsätzen gleichgesetzt werden sollen, dass die oder der Antragstellende für Juli 2021 weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen hat und die oder der Antragstellende im Falle der Geltendmachung von Einkünften aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen dabei jeweils einen Beruf ausübt, der unter Nummer 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nummer 8234 („Berufe in der Maskenbildnerie“) der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit fällt (siehe 2.3)
- Natürliche Personen: Erklärung, dass die Neustarthilfe Plus nicht bereits durch die antragstellende natürliche Person oder eine Genossenschaft, deren Mitglied sie ist, oder eine Kapitalgesellschaft, an der sie 25 Prozent oder mehr der Anteile hält, beantragt wurde oder in Anspruch genommen wird
- Kapitalgesellschaften/Genossenschaften: Erklärung, dass die Neustarthilfe Plus nicht bereits durch die antragstellende Genossenschaft beziehungsweise Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person, die Mitglied der Genossenschaft ist bzw. die 25 Prozent oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält, beantragt wurde oder in Anspruch genommen wird
- Natürliche Person: Erklärung, dass die Überbrückungshilfe III Plus nicht bereits durch die antragstellende natürliche Person oder eine Genossenschaft, deren Mitglied sie ist, oder eine Kapitalgesellschaft, an der sie 25 Prozent oder mehr der Anteile hält, beantragt wurde oder in Anspruch genommen wird
- Kapitalgesellschaften/Genossenschaften: Erklärung, dass die Überbrückungshilfe III Plus nicht bereits durch die antragstellende Genossenschaft beziehungsweise Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person, die Mitglied der Genossenschaft ist beziehungsweise die 25 Prozent oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält, beantragt wurde oder in Anspruch genommen wird
- Erklärung, dass, sofern die oder der Antragstellende Mitglied in einer Genossenschaft und gleichzeitig Gesellschafterin beziehungsweise Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist, die oder der Antragstellende nur entweder im Antrag der Kapitalgesellschaft oder im Antrag der Genossenschaft berücksichtigt wird
- Weitere Erklärungen, mit denen die oder der Antragstellende zum Beispiel dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden zustimmt (siehe auch 4.6)

Auf Anforderung der Bewilligungsstelle müssen Sie Ihre Angaben durch geeignete Unterlagen belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten beziehungsweise erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

4.6 Welcher elektronische Abgleich der Antragsdaten findet statt?

Die Bewilligungsstellen können die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden, die Angaben zur Ermittlung der Höhe der Neustarthilfe Plus sowie zum Vorliegen einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstellen dürfen zudem die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen.

Bei allen Anträgen auf Neustarthilfe Plus erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein möglichst automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten. Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung der Neustarthilfe Plus an die Antragstellende oder den Antragstellenden erfolgte.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Die beziehungsweise der Antragstellende oder die beziehungsweise der Vertretungsbefugte der Kapitalgesellschaft/Genossenschaft muss dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden in folgender Form zustimmen:

- Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.
- Erklärung, dass bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Neustarthilfe Plus erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung).
- Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der Antragsstellenden handelt, die für die Gewährung der Neustarthilfe Plus von Bedeutung sind (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung).
- Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 Abgabenordnung)
- Zustimmung gegenüber den Bewilligungsstellen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebsbeziehungsweise Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

4.7 Wo und wie schnell werden Anträge bearbeitet?

Die Bearbeitung und Bewilligung der online gestellten Anträge erfolgt zeitnah durch die Bewilligungsstellen der Länder. Sie wird dabei durch eine vorgelagerte digitale Prüfung beschleunigt. In jedem Bundesland gibt es eine oder mehrere Bewilligungsstellen. Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen steht hier zur Verfügung:

➔ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html> <<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html>>

4.8 Wie funktioniert die Endabrechnung?

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Sie oder Ihre Kapitalgesellschaft/Genossenschaft als Empfängerin oder Empfänger der Neustarthilfe Plus verpflichtet, bis spätestens *31. März 2022* eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Plattform [➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), das derzeit noch entwickelt wird und Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden wird, gegebenenfalls mit Hilfe der prüfenden Dritten, zu erstellen. Auf einem anderen Kommunikationsweg eingereichte Endabrechnungen können nicht bearbeitet werden.

Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum *Juli bis September 2021* anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren (vgl. 3.5, 3.6).

Sollte der Umsatz während der *dreimonatigen* Laufzeit bei über 40 Prozent des *dreimonatigen* Referenzumsatzes liegen, sind der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen (vgl. 3.4) bis zum *31. März 2022* unaufgefordert mitzuteilen und bis zum *30. September 2022* zu überweisen.

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt (siehe auch 4.9).

Den Antragstellenden der Neustarthilfe Plus und der Überbrückungshilfe III Plus wird ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe Plus zur Überbrückungshilfe III Plus wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

4.9 Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. der darin gemachten Angaben erfolgen?

Neben verdachtsabhängigen Prüfungen werden die Anträge auf Neustarthilfe Plus im Rahmen der Antragsbearbeitung und Endabrechnung stichprobenartig im Detail geprüft. Dies beinhaltet alle Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe der Hilfe, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der oder des Antragstellenden (etwa zu Fördervoraussetzungen, Geschäftsbetrieb oder hinsichtlich Steueroasen). Die Bewilligungsstellen können alle hierfür notwendigen Unterlagen von den Antragstellenden anfordern. Können diese nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Neustarthilfe Plus unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.10 Was passiert bei falschen Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig gemachten falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben muss die Neustarthilfe Plus vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden. Zudem müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und gegebenenfalls weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

4.11 Was ist zu beachten, wenn ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag besteht?

Eine nachträgliche Änderung eines Antrags über das digitale Antragssystem ist aktuell noch nicht möglich.

4.12 Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Eine nachträgliche Änderung der Bankverbindung über das digitale Antragssystem ist aktuell noch nicht möglich.

4.13 Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?

Im Falle einer zu hohen Bewilligung beziehungsweise Auszahlung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, verbunden mit einer Aufforderung zur Rückzahlung, falls der bereits gezahlte Zuschuss den endgültigen Anspruch übersteigt.

In Fällen einer zu niedrigen Bewilligung beziehungsweise Auszahlung kann eine Korrektur ebenfalls im Rahmen der Endabrechnung erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung.

4.14 Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdige Angebot handelt?

Diese Webseite und der Online-Antrag zur Neustarthilfe Plus sind Angebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Sie sind ausschließlich unter den gültigen Webadressen ➔ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de <<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>> sowie ➔ www.antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de <<https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/uservalidation/>> zu erreichen.

Geben Sie erst dann Ihre Daten ein, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beziehungsweise [antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) als Webadresse im Adressfeld Ihres Browsers stehen. Ähnlich anmutende Webangebote unter abweichenden Webadressen oder mit anderen Endungen sind Fake-Webseiten.

4.15 An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne **per Mail** oder **telefonisch** an die Hotline für prüfende Dritte oder die Hotline für Direktanträge für Soloselbständige.

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

5.1 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe Plus mit der 4. Phase der Überbrückungshilfe („Überbrückungshilfe III Plus“) des Bundes?

Die Neustarthilfe Plus ist ein eigenständiges Programm im Rahmen der 4. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes („Überbrückungshilfe III Plus“). Daher können Soloselbständige und Kapitalgesellschaften/Genossenschaften entweder die Neustarthilfe Plus in Anspruch nehmen oder die Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus. Eine Inanspruchnahme beider Förderungen ist nicht möglich:

- Soloselbständige und Kapitalgesellschaften/Genossenschaften, die die Überbrückungshilfe III Plus beantragt oder erhalten haben, sind somit nicht antragsberechtigt für die Neustarthilfe Plus.
- Soloselbständige und Kapitalgesellschaften/Genossenschaften, die die Neustarthilfe Plus beantragt oder erhalten haben, können keinen Antrag auf Erstattung von Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus stellen.

Eine Ausnahme gilt für Kapitalgesellschaften mit Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, die weniger als 25 Prozent der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten: Hat eine Soloselbständige oder ein Soloselbständiger als natürliche Person Neustarthilfe Plus in Anspruch genommen, kann eine Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafterin oder Gesellschafter sie beziehungsweise er ist, gleichzeitig Überbrückungshilfe III Plus in Anspruch nehmen, wenn die oder der Soloselbständige weniger als 25 Prozent der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält. Hält sie oder er 25 Prozent oder mehr der Anteile und hat bereits Neustarthilfe Plus in Anspruch genommen, kann die Kapitalgesellschaft keine Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Den Antragstellenden beider Programme wird ein Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe Plus und der Überbrückungshilfe III Plus eingeräumt. Sie können dann von der Neustarthilfe Plus zur Überbrückungshilfe III Plus wechseln und umgekehrt. Einzelheiten zum Vorgehen werden rechtzeitig hier bekannt gegeben.

5.2 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe Plus mit der November-/Dezemberhilfe sowie der 2. und 3. Phase der Überbrückungshilfen des Bundes?

Der dreimonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus (*Juli bis September 2021*) überschneidet sich nicht mit der *dritten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum November 2020 bis Juni 2021, einschließlich Neustarthilfe mit Leistungszeitraum Januar bis Juni 2021)*, der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020) oder mit der November-/Dezemberhilfe (Leistungszeitraum Nov./ Dezember 2020). Die Neustarthilfe Plus kann somit zusätzlich zu den beiden Hilfen beantragt werden.

5.3 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe Plus mit weiteren Corona-Hilfen sowie Versicherungsleistungen?

Eine Anrechnung der Neustarthilfe Plus auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Dies wird von den entsprechenden Ländern/Kommunen sichergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) laut **§ 4 Absatz 1 Nummer 4 SodEG** subsidiär zur Neustarthilfe Plus sind. D.h. die Inanspruchnahme der Neustarthilfe Plus als Zuschuss verringert ggf. den SodEG-Anspruch.

Aus Versicherungen aufgrund Betriebseinschränkungen erhaltene Zahlungen, welche denselben Zeitraum wie die beantragte Neustarthilfe Plus abdecken, werden auf die Höhe der Neustarthilfe Plus nicht angerechnet.

5.4 In welchem Verhältnis steht die Neustarthilfe Plus mit weiteren nicht Corona-bedingten Hilfen?

Eine Kumulierung der Neustarthilfe Plus mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen) ist zulässig. Dies gilt insbesondere für Darlehen. Eine Anrechnung auf die Neustarthilfe Plus erfolgt nicht. Das Beihilferecht ist zu beachten.

5.5 Sind Soloselbständige bzw. Kapitalgesellschaften/Genossenschaften antragsberechtigt, obwohl sie die Corona-Soforthilfe oder andere Maßnahmen nicht beantragt haben?

Ja.

5.6 Müssen vor Beantragung der Neustarthilfe Plus bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?

Nein.

5.7 Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?

Nein.

5.8 Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld bzw. die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe Plus dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

5.9 Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Damit der Zuschuss jetzt in vollem Umfang den Soloselbständigen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen nicht berücksichtigt. Der Zuschuss ist jedoch als steuerbare Betriebseinnahme nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegt insofern der Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, ggf. Gewerbesteuer). Als sogenannter „echter Zuschuss“ ist die Neustarthilfe Plus zudem **nicht umsatzsteuerbar**. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

Hat die oder der Antragstellende ausschließlich Einnahmen aus unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach 2.3, kann sich alleine aus dem Bezug der Neustarthilfe Plus die Pflicht ergeben, für den Veranlagungszeitraum 2021 eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen.

5.10 Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Neustarthilfe Plus fällt unter die „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (bzw. ggf. nachfolgende Änderungsfassungen). Durch die Inanspruchnahme von Neustarthilfe Plus und anderen unter die Kleinbeihilfenregelung fallenden Hilfen darf der beihilferechtlich nach der o.g. Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden:

Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 1,8 Millionen Euro pro Soloselbständige/n (bzw. Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn) vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (in der jeweils geltenden Fassung) voll angerechnet werden (u.a. die Soforthilfen des Bundes, die erste, zweite und dritte Phase der Überbrückungshilfen und ggf. die November- bzw. Dezemberhilfe).

6. Sonderfälle

6.1 Wie ist bei einer Aufgabe der selbständigen Geschäftstätigkeit bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragsstellende ihre beziehungsweise seine selbständige Geschäftstätigkeit bis zum *30. September 2021* dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Neustarthilfe Plus an Antragstellende, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder das Regelinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die oder der Antragstellende ihre beziehungsweise seine Geschäftstätigkeit zwar ab dem *1. Oktober 2021*, jedoch vor Auszahlung der Neustarthilfe Plus dauerhaft einstellt. Hat eine Antragstellende oder ein Antragstellender die Absicht, eine Corona-bedingt eingestellte Tätigkeit wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiederaufnahme, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen eine wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht wieder zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit vor.

6.2 Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Unterbrechung der Geschäftstätigkeit wegen Eltern- oder Pflegezeit, Krankheit) vergleichsweise gering waren?

Bezugsgröße für die Berechnung des Referenzumsatzes ist grundsätzlich **bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2019** das Jahr 2019.

Vergleichsweise geringe Einkünfte in 2019 aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände

Antragstellende, die vor dem 1. Januar 2019 die selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, deren Umsätze im regulär heranzuziehenden Vergleichszeitraum 2019 aber aufgrund begründeter außergewöhnlicher Umstände (andere Umstände als Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit, siehe nächster Punkt) ungewöhnlich niedrig waren, haben die Möglichkeit, zur Berechnung des Referenzumsatzes als alternativen Vergleichsumsatz (Referenzmonatsumsatz)

- entweder den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. 1. Quartal 1. Januar bis 31. März 2019 oder 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September 2019)
- oder den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.5 erzielt wurde,

heranzuziehen.

Vergleichsweise geringe Einkünfte in 2019 aufgrund außergewöhnlichem Umstand = Unterbrechung der Geschäftstätigkeit in 2019 wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit

Antragstellende, **die vor dem 1. Januar 2019 die selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aber aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit unterbrochen haben und deren Umsätze im regulär heranzuziehenden Vergleichszeitraum 2019 deshalb vergleichsweise gering waren**, können sich auch entscheiden, die anschließende Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit vor dem 1. November 2020 wie eine erstmalige Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu behandeln (vgl. 3.3). Somit können Sie zur Berechnung des Referenzumsatzes auch die unter 3.3 genannten Vergleichszeiträume heranziehen. Somit können Antragstellende, deren außergewöhnliche Umstände in einer Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit bestehen, zur Berechnung des Referenzumsatzes als alternativen Vergleichsumsatz (Referenzmonatsumsatz)

- den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. 1. Quartal 1. Januar bis 31. März 2019 oder 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September 2019),
- den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.5 erzielt wurde,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Januar 2020 bis 29. Februar 2020),
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 1. Juli 2020 bis 30. September 2020) **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde.

Begründung und Nachweis der außergewöhnlichen Umstände

Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen Umstandes jeweils der ursprünglich (d. h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Referenzumsatz anzugeben.

- Im Falle eines **Direktantrags** ist das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes im Antrag zu begründen und auf Anforderung der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- Im Falle der Antragstellung durch eine prüfende oder einen prüfenden Dritten ist das Vorliegen begründeter außergewöhnlicher Umstände gegenüber der beziehungsweise dem prüfenden Dritten darzulegen. Die oder der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt die oder der prüfende Dritte die Angaben der Antragstellenden beziehungsweise des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.

Darüberhinausgehende Sonderregelungen sind nicht vorgesehen. Die Neustarthilfe Plus soll eine unbürokratisch zu beantragende Fördermaßnahme sein. Daher sind Abweichungen von der Berechnung des Referenzumsatzes, die eine weitere Prüfung erforderlich machen würden, nicht vorgesehen.

Für **Antragstellende, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet wurden**, können die unter 3.3 genannten Vergleichszeiträume zur Ermittlung ihres Referenzumsatzes herangezogen werden.

6.3 Welche Regelungen gelten, wenn ich 2019 in Elternzeit war und daher geringere oder keine Umsätze aus selbständiger Tätigkeit hatte?

Berechnung des Referenzumsatzes bei Elternzeit in 2019

Für Antragstellende, die im Jahr 2019 Elternzeit in Anspruch genommen haben, besteht stets die Möglichkeit die Elternzeit als **Unterbrechung der Geschäftstätigkeit** (= außergewöhnlicher Umstand) zu behandeln und den Referenzumsatz nach Punkt 6.2 berechnen zu lassen.

Auf Anforderung der Bewilligungsstellen sind entsprechende Nachweise bereitzustellen.

Berechnung des Referenzumsatzes bei vollständiger Elternzeit in 2019

Antragstellende, die 2019 **vollständig in Elternzeit** waren, können sich auch entscheiden, **alternativ den Referenzumsatz für 2019 auf Basis des Elterngeldes ermitteln**. Als (*dreimonatiger*) Referenzumsatz gilt dann *25 Prozent* des im Jahr 2019 erhaltenen Elterngeldes zuzüglich eines *15-prozentigen Aufschlages* auf das in 2019 erhaltene Elterngeld (Referenzumsatz =

40 Prozent des Elterngeldes 2019). Zur Berechnung der Neustarthilfe Plus anhand des Referenzumsatzes siehe 3.2. Zur Frage der Antragsberechtigung bei vollständiger Elternzeit in 2019, siehe FAQ 2.4.

Auf Anforderung der Bewilligungsstellen sind entsprechende Nachweise bereitzustellen.

6.4 Kann die Neustarthilfe Plus, z. B. von einem Gerichtsvollzieher, gepfändet werden?

Zahlungen der Neustarthilfe Plus können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht. Grundsätzlich kann bei der Neustarthilfe Plus ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Kompensation des Umsatzausfalls) bestehen. Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.

Druckdatum: 05. September 2022



FAQs Suche zur „Neustarthilfe Plus“

<https://preview6-ubh.bmw.de/UBH/Navigation/DE/FAQListe/Neustarthilfe-Plus/faqliste_neustarthilfe_plus.html>

Haben Sie eine bestimmte Frage? Dann nutzen Sie die Suchfunktion.